gen Herzu Hertzogen ꝛc. præsentirten / so fern die taugendlich und bequem befunden / nicht zurück gestalt.

XI.

Item / so Irrthumb ist zwischen zweyen oder mehr Geistlichen Persohnen / von Gerechtigkeit der Geistlichen Lehen darzwischen zu erkennen.

XII.

Wo aber Irrthumb ist zwischen weltlichen Patronen von Gerechtigkeit der Præsentation oder Gifft / darüber nicht zu erkennen.

Geistliche mortificirte Güter.

XIII.

Uber das Eigenthumb der Geistlicher Güter so von Alters mortificirt und darfür gehalten / über XL. Jahr lang also gebraucht und besessen.

XIV.

So viel aber den Besitz und Verpfachtung derselbiger mortificirter und Kirchen-Güter belangt / davon die Erkäntnüß zu lassen bey den weltlichen Gerichteren / darunter die gelegen.

XV.

Wo aber Unverstand und Irrthumb zwischen Geistlichen und Weltlichen sich begebe / ob das Gut Geistlich mortificirt / oder noch weltlich seyn solle / daß zu solcher Erkündigung und Erkäntnüß von wegen meines G. H. Hertzogen ꝛc. als des Lands-Fürsten verordnet werde.

Persöhnliche Forderungen.

XVI.

Item / da ein Geistlicher gegen den anderen in persöhnlicher Ansprachen zu fordern / daß der Geistlicher Richter darinnen zu erkennen.

XVII.

Dergleichen wo ein Weltlicher einen Geistlichen woll persöhnlich gerichtlich ansprechen / daß solches von ihme für den Geistlichen Richter / wie von Alters gewöhnlich / beschehen. Aber da Geistliche

gegen weltliche Persöhnen Forderungen fürwenden wolten / daß sie für dem weltlichen gebührlichem Richter fürgenommen werden.

XVIII.

Daß auch den Geistlichen wider die Weltlichen in persöhnlichen gerichtlichen Ansprachen unverzöglich Recht gleich den Außländigen wie von Alters widerfahre / und durch die Amptleute und Befehlhaber umb bekante oder bewuste Schuld und binnen jährigen hinterständigen Pacht zu beyden Theilen unverzöglich Pende gegeben werden.

XIX.

Doch daß die Geistliche Persöhnen meines gnädigen Herrn und der Lands-Ordnungen Freyheit/Privilegien und alt Herkommen nicht zuwider handelen/und daß sie auch derhalben nicht fürgenommen noch beschwert werden.

Sendt.

XX.

Daß der Sendt durch die Pastoren / Land- und Sendt-Dechen/ wie von Alters gewöhnlich und herbracht / besessen und gehalten/ auch auff den Oerthern da der unterlassen / wiederumb angestellt werde.

XXI.

Daß auch die Amptleute / oder zum wenigsten Schultheissen oder andere Befehlhaber mit darbey kommen / Auffsicht zu halten/ und das Volck in Gehorsamb zu haben.

XXII.

Item / daß kein lichtfertige oder berüchtigte Persöhnen / sondern ehrbahre/ fromme Leute zu Sendt-Scheffen / wie vor Alters gewöhnlich / durch die Kirspeln verordnet werden / welche der schuldigen Brüchten nicht verschönen noch ungewroet lassen / auch niemand etwas zur Unschuld / oder das nicht öffentlich und ärgerlich zumessen.

XXIII.